

Weisung Benutzung des SGD-Clublokals inkl. Umgebung

1 Zweckbestimmung

Das Clublokal inkl. Umgebung sowie Grillanlage dient geselligen, bildenden, kulturellen, besinnlichen und feierlichen Anlässen und stehen folgenden Leuten zur Verfügung:

- A- und B-Mitgliedern der SGD oder deren Familienangehörigen
- Vereine, Firmen, Organisationen und Privatpersonen aus den angrenzenden Gemeinden oder die einen Bezug zur SGD haben

Eine Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Kommerzielle Anlässe und Veranstaltungen mit Eintrittspreisen werden nicht bewilligt.

Die Clubwirtin behält sich das Recht vor, Mietgesuche ohne Begründung abzulehnen.

2 Verwaltung

Das Clublokal sowie Grillanlage ist Eigentum der SGD und wird von der Clubwirtin verwaltet.

3 Mietmöglichkeit

Während der Flugsaison (April – Oktober) werden die Anlagen von den SGD-Mitgliedern genutzt. Aus diesem Grund ist während dieser Zeit an Samstagen und Sonntagen keine Vermietung möglich. Ausnahmen sind: Hochzeitsapéros, Privatanlässe von SGD-Mitgliedern, sofern ein Grossteil der Mitglieder dem Anlass beiwohnt oder spezielle Anlässe mit Bewilligung vom Vorstand.

Ausserhalb der Flugsaison (November-März) können die Anlagen wie folgt gemietet werden:

- Montag bis Freitag und Sonntag nach Absprache mit der Clubwirtin
- Samstag ab 17.00 Uhr; es ist jedoch darauf zu achten, dass der Vorstandstisch bis 18.00 Uhr für SGD-Mitglieder frei bleibt

4 Benutzung

Rauchverbot:

In sämtlichen Anlagen und Räumen der SGD herrscht striktes Rauchverbot!

Getränkebezug:

Getränke müssen ab dem Lager der SGD bezogen werden. Diese werden gemäss Preisliste verrechnet. Nach Absprache mit der Clubwirtin ist es möglich, den Wein selbst mitzubringen. In diesem Fall wird eine Zapfengebühr verrechnet.

Reinigung:

Das Reinigen der Anlagen ist Sache des Mieters/Benutzers. Die Anlage muss bis spätestens 08.00 Uhr des Folgetages gereinigt sein. Fremdmaterial ist ebenfalls bis 08.00 Uhr zu entfernen.

Der Mieter hat beim Verlassen des Flugplatzes folgende Punkte zu beachten:

- Sämtliches Geschirr sowie Kochutensilien stehen dem Mieter zur Verfügung. Nach Gebrauch ist alles in gereinigtem Zustand richtig zu versorgen. Zerbrochenes Geschirr ist der Clubwirtin bei der Übergabe zu melden
- Die Innenräume, die Umgebung des Clublokals sowie die Grillanlage sind nach der Benutzung in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Geschirrtücher können von der Küche verwendet werden, das Waschen der Tücher erfolgt durch die SGD.
- Ausserordentliche Aufwendungen der Clubwirtin, verursacht durch unliebsame Verunreinigungen, werden separat in Rechnung gestellt
- Alle Türen, Fenster, Storen und Läden sind zu schliessen
- Keine glühende Asche und Raucherwaren in Abfallsäcke leeren. Aussenaschenbecher sind in den entsprechend gekennzeichneten Aschenkübel zu leeren
- Der Pelletofen ist zu reinigen und Pellets sind aufzufüllen
- Der angefallene Abfall ist im Container zu entsorgen
- Hauptschalter bei der Eingangstüre ausschalten

Schlüssel:

Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den vollen Schaden des Ersatzes und hat auch die Kosten für eine neue Schliessanlage zu übernehmen.

5 Anfahrt auf den Flugplatz

Die Dorfbevölkerung ist für die rücksichtsvolle Fahrweise (speziell nach 22.00 Uhr) dankbar. Nach Möglichkeit sollten Fahrgemeinschaften gebildet werden.

6 Haftung der Mieter/Benutzenden

Der Mieter/die Benutzenden haften für alle durch sie verursachten Schäden am Clublokal, Inventar, Mobiliar und Umgelände. Besuchenden, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenutzung des Clublokals/Anlagen verweigert.

7 Haftpflicht der Eigentümerin

Die SGD lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen entstehen, ausdrücklich ab.

8 Gebührentarif/Abrechnung

- Die Benutzungsgebühr für Privatpersonen beträgt CHF 250.00
- Die Benutzungsgebühr für Firmen und Organisationen wird je nach Aufwand und/oder Grösse des Anlasses berechnet und beträgt mindestens CHF 250.00. Sie ist zusätzlich an einen Mindestumsatz von CHF 600.00 gebunden.
- Bei Vereinen und Behörden von Dittingen oder angrenzenden Gemeinden entscheidet die Clubwirtin ggf. mit Rücksprache des Vorstandes über die Benutzungsgebühr.
- SGD-Mitglieder, welche aus persönlichem Anlass das Clublokal benutzen, sind von der Gebühr befreit
- Über Ausnahmen sowie über die Benutzungsgebühr für die Einwohner von Dittingen entscheidet die Clubwirtin ggf. mit Rücksprache des Vorstandes

In der Benutzungsgebühr sind inbegriffen:

Sanitäre Einrichtungen, Holz für Grillanlage, Strom für Kochzwecke und Beleuchtung, sowie Pellets für Heizung bei Normalverbrauch sowie die Benutzung des Geschirrs/Kochutensilien.

In der Benutzungsgebühr nicht inbegriffen sind:

- Tischdecken/Set, Servietten, Dekorations- und Kerzenmaterial

Die bezogenen Getränke/Esswaren sind auf der separaten Liste einzutragen. Anhand dieser Liste wird eine Rechnung ausgestellt, welche mittels Einzahlungsschein oder in bar zu begleichen ist.

9 Rückfragen

Für alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wenden sich die Mieter an die Clubwirtin. Die Reservation erfolgt ausschliesslich durch die Clubwirtin:

Silvia Baumann Mobile 079 596 46 20

Genehmigt durch den Vorstand. Ersetzt Reglement vom 25. Februar 2014.

Dittingen, den 24. März 2023



Der Obmann

Stefan Finckh